

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 18. OKTOBER 1950

NUMMER 88

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 10. 10. 1950, Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes. S. 945.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 10. 10. 1950, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 946.

IV. Öffentliche Sicherheit: Bek. 30. 9. 1950, Personalausweise für Familienmitglieder von militärischen Angehörigen der Besatzungsmacht. S. 948. — RdErl. 5. 10. 1950, Entlassung von Polizeibeamten auf Widerruf; hier: Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung bei Verwaltungsakten. S. 949.

**B. Finanzministerium.****C. Wirtschaftsministerium.**

Bek. 10. 10. 1950, Direktive Nr. 4 des Militärischen Sicherheitsamtes. Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission. S. 949.

**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.**

Berichtigung. S. 952.

**A. Innenministerium****II. Personalangelegenheiten****Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1950 — II D 1/6210/50

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Meldeaktion der noch nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendeten früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Artikel 131 des Grundgesetzes ergeben haben, erkläre ich mich auf Grund einer Ermächtigung des Bundesministers des Innern mit einer Fristverlängerung um 10 Tage für die Einreichung der nach meinem RdErl. vom 18. September 1950 — II D 1/6122/50 — (MBI. NW. S. 869) zu erstellenden Berichte (Anlage IV) einverstanden.

Es berichten demnach:

- die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren bis zum 22. Oktober 1950 an die Regierungspräsidenten,
- die Regierungspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Schulkollegien, das Landesarbeitsamt und die Oberversicherungssämter bis zum 30. Oktober 1950 an mich.

In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, daß bei der Durchführung der Meldeaktion Zweifel entstanden sind, wie bei früheren Berufsunteroffizieren zu verfahren ist, die nach dem 8. Mai 1945 sich noch in Kriegsgefangenschaft befunden haben und erst unter Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft eine 12jährige Dienstzeit vollenden. Das Bundesinnenministerium hat mir hierzu auf Anfrage mitgeteilt, daß die Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft auf die erforderliche 12jährige Dienstzeit zur Zeit nicht erfolgen kann. Es können daher Berufsunteroffiziere, die zwar vor dem 8. Mai 1935 berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten sind, jedoch erst unter Berücksichtigung der Zeit der Kriegsgefangenschaft eine 12jährige Dienstzeit vollenden, bei der derzeitigen Meldeaktion vorläufig nicht mit erfaßt werden. Die endgültige Regelung bleibt dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes sowie den Durchführungsvorschriften hierzu vorbehalten.

Wie mir ferner berichtet worden ist, sind in einer Reihe von Kreisen mit der Durchführung der Meldeaktion die Ordnungsämter beauftragt worden und hierbei Schwierigkeiten entstanden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Meldeaktion nach Artikel 131 GG. eine große Reihe von Zweifelsfragen aufwirft und die Kenntnis sowohl personeller als auch beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften voraussetzt,

empfehle ich, die Personal- oder Hauptämter der Landkreise bzw. Stadtverwaltungen ggf. die Statistischen Ämter mit der Durchführung zu beauftragen oder zumindest die Personalsachbearbeiter und sonstige Fachkräfte auf diesem Gebiete beratenderweise hinzuzuziehen.

Bezug: RdErl. v. 18. 9. 1950 — II D 1/6122/50 — (MBI. NW. S. 869).

An  
die Regierungspräsidenten,  
die Oberfinanzpräsidenten,  
die Oberlandesgerichtspräsidenten,  
die Schulkollegien,  
das Landesarbeitsamt,  
die Oberversicherungssämter,  
die Oberstadtdirektoren,  
die Oberkreisdirektoren  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 945.

**III. Kommunalaufsicht****Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1950 — III Feu 2 A 62

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBI. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 5. Oktober 1950 neu zugelassen.

Hersteller	Handfeuerlöscher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Meyer-Hagen Hagen/Westf.	1) Kohlensäureschnee- Löscher, 6 kg Bauart CO <sub>2</sub> — 6	P 2 — 9/50
Fa. Schulte- Frankenfeld Gütersloh/Westf.	2) „Gloria“-Vergaser- brandlöscher, Tetra 1/2 Liter Bauart T 1/2 L	P 2 — 12/50
	3) „Gloria“-Vergaser- brandlöscher, Tetra 1 Liter Bauart T 1 L	P 2 — 63/50

Die hiermit ausgesprochenen Zulassungen haben gemäß einer Vereinbarung der Länder der deutschen Bundesrepublik vom 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher, die im Inland vertrieben werden, tragen außer der nach Abschnitt C des Normblattes DIN 14 032 vorgeschriebenen Beschriftung seitlich unten einen Zulassungsvermerk mit der Kenn-Nr., unter welcher die amtliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist.

Beispiel:

Amtlich geprüft  
und zugelassen  
unter der Kenn-Nr.  
P 2 — 12/50

Ich bitte, den Bezirks- und Kreisbrandmeistern sowie allen Feuerwehrdienststellen vorstehenden Runderlaß zur Kenntnis zu geben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gewerbeaufsichtsämter, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MB1. NW. 1950 S. 946.

#### IV. Öffentliche Sicherheit

##### Personalausweise für Familienmitglieder von militärischen Angehörigen der Besatzungsmacht

Bek. d. Innenministers v. 30. 9. 1950 —  
IV/I — 13.47 — 1293/50

Der Land Commissioner — General Office — hat mich gebeten, nachstehendes Muster eines Personalausweises, dessen Grundfarbe weiß oder grün ist, bekanntzugeben. Der Personalausweis wird an die Familienmitglieder von militärischen Angehörigen der Besatzungsmacht ausgetragen.

(Muster siehe Anlage.)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
an die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die kreisangehörigen Gemeinden sowie  
an die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —

Anlage

##### General Condition of Issue

1. This document relates only to the identity of the person described. It is NOT available as a PASSPORT, PASS or PERMIT.
2. The loss of this identity card will be reported at once to the nearest military or CCG (BE) unit to which the holder belongs.
3. Anyone finding this card should hand it to the nearest military or CCG (BE) establishment.
4. This Identity Card will be issued to juveniles above the age of 5 years.
5. This Card will be carried by the holder at all times.

##### Conditions générales d'émission

1. Ce document se rapporte seulement à l'identité de la personne indiquée. Il n'est pas valable comme PASSEPORT, LAISSÉ-PASSER ou PERMIS.
2. Perte de cette carte d'identité-ci doit être notifiée aussitôt à l'unité la plus proche militaire ou de CCG (BE) à laquelle le titulaire appartient.
3. Toute personne trouvant cette carte-ci doit l'amener à l'unité militaire ou de CCG (BE) la plus proche.
4. Cette Carte d'Identité sera émise pour les enfants âgés plus de 5 ans.
5. Cette Carte d'Identité doit être portée toujours par le titulaire.

##### Allgemeine Ausgabebedingungen

1. Dient nur zur Feststellung der Identität der darin beschriebenen Person. Nicht gültig als PASS, PASSIERSCHEIN oder ERLAUBNISKARTE.
2. Verlust des Personalausweises ist sofort bei der nächsten militärischen oder CCG (BE) Stelle, zu der der Inhaber gehört, zu melden.
3. Der Finder des Personalausweises hat ihn der nächsten militärischen oder CCG (BE) Stelle abzuliefern.
4. Der Personalausweis wird Jugendlichen im Alter von mehr als 5 Jahren ausgestellt.
5. Der Inhaber hat den Personalausweis stets bei sich zu führen.

PSS (HQ) S/158\*/2220×50×2/4 — 49

**Families Identity  
Card**

**Carte d'Identité  
de Famille**

**Familien-  
Personalausweis**

Nr. . . . .

Surname	Families Identity Card No.	Name and Address of Head of Family
Nom .....	Carte d'Identité de Famille No. .....	Nom et adresse du père de Famille
Zuname	Nummer des Familien-Personalausweises	Name u. Anschrift d. Haushaltungsvorstandes
Christian Names	No. .....	.....
Prénom .....	.....	.....
Vorname	.....	.....
Sex		Change of Address
Sexe .....		Changement d'adresse
Geschlecht		Anschriftänderung
Height		.....
Hauteur.....		.....
Größe		.....
Colour of eyes		Change of Address
Couleur des yeux .....		Changement d'adresse
Augen		Anschriftänderung
Couleur of hair		.....
Couleur des cheveux .....		.....
Haare		.....
Other distinguishing marks (if any)		Change of Address
Autres signes distinctifs .....		Changement d'adresse
Etwaige sonstige Kennzeichen		Anschriftänderung
.....		.....
Signature of issuing officer	Signature of Bearer	Change of Address
Signature d'officier émettant	Signature du Titulaire .....	Changement d'adresse
Unterschrift des ausstellenden Beamten	Unterschrift des Inhabers	Anschriftänderung
.....	.....	.....
Date		.....
Date .....		.....
Datum		.....

— MBl. NW. 1950 S. 948.

**Entlassung von Polizeibeamten auf Widerruf;  
hier: Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung  
bei Verwaltungsakten**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1950 —  
IV B 5 I — 2409 I/50

In Abänderung meines Runderlasses vom 21. August 1950 (MBI. NW. S. 810) teile ich mit, daß ich bei Ablehnung der Beschwerden gegen die Dienstentlassung von Polizeibeamten gem. § 61 des Deutschen Beamten gesetzes folgende Fassung der Rechtsmittelbelehrung wählen werde:

„Dieser Beschwerdebescheid kann durch Klage vor dem Landesverwaltungsgericht Düsseldorf angefochten werden, die innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschwerdebescheides schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts gegen mich, den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, zu erheben ist.“

Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einreichung der Klageschrift an mich gewahrt.“

An die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, an die Wasserschutzpolizei-Gruppen.

— MBl. NW. 1950 S. 949.

**C. Wirtschaftsministerium**

**Direktive Nr. 4 des Militärischen Sicherheitsamtes.  
Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 10. 1950

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gibt die Direktive Nr. 4 des Militärischen Sicherheitsamtes der Alliierten Hohen Kommission bekannt:

**Übersetzung**

**Alliierte Hohe Kommission  
Direktive Nr. 4 des Militärischen Sicherheitsamtes.  
Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission**

Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atom-Energie

**Anwendungsbereich**

1. Diese Direktive enthält allgemeine Richtlinien bezüglich der Kontrollen gemäß Gesetz Nr. 22, soweit solche Kontrollen nicht in Direktiven über Forschung, Erziehungswesen, medizinische Institute und Museen besonders behandelt werden.

**Teil A**

**Verfahren zur Einreichung von Anträgen**

2. Ein Antrag, um irgendwelche Betätigungen, die durch das Gesetz und entsprechende Direktiven verboten sind, durchführen zu können, außer Einfuhr und Ausfuhr (und außer Forschung, Erziehungswesen, medizinischen Instituten und Museen), sind an den Ministerpräsidenten des Landes zu richten, in dem sich der Hauptsitz des Antragstellers befindet, oder an den Ministerpräsidenten eines Landes, in welchem irgendwelche derjenigen Betätigungen stattfinden sollen, für welche um eine Genehmigung ersucht wird. In dem Antrag kann auch um Genehmigung für die Durchführung von Betätigungen in irgendeinem anderen Lande, zusätzlich zu dem, in dem der Antrag gestellt wird, und um Genehmigung für andere Personen, zusätzlich zu dem Antragsteller, ersucht werden. Eine Abschrift des Antrages ist bei dem Ministerpräsidenten eines jeden Landes einzureichen, in dem die beantragten Betätigungen ganz oder teilweise stattfinden sollen. Anträge, die so eingereicht worden sind, gelten als in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes gestellt.

3. Anträge, welche gemäß § 2 dieser Direktive gestellt werden, sind in der Weise einzureichen, wie es in § 3 des Artikels 7 der Durchführungsverordnung Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 24 vorgeschrieben ist.

4. Nach Feststellung, daß der Antrag den Erfordernissen des vorstehenden § 3 entspricht, wird der Ministerpräsident des Landes, in dem der Antrag eingereicht worden ist, fünf Kopien an das Büro des Landeskommisars zur Weiterleitung an das Militärische Sicherheitsamt senden.

5. Der Ministerpräsident, der Antragsteller und andere Personen, für die der eingereichte Antrag gemäß § 2 dieser Direktive um Genehmigung(en) nachsucht, haben danach in der Angelegenheit in Übereinstimmung mit den vom Militärischen Sicherheitsamt erlassenen Anweisungen und Anordnungen bezüglich einer Lizenz, Ablehnung usw. zu handeln. Der Ministerpräsident hat das entsprechende Exemplar der Anweisungen und Anordnungen, die vom Militärischen Sicherheitsamt in dieser Form erlassen wurden, an den Antragsteller und andere Personen, die in dem Antrag aufgeführt sind, auszuhändigen.

6. Falls die Absicht besteht, über einen Gegenstand oder ein Erzeugnis, welches in Artikel I, Abs. 2 und in Artikel 2 Abs. I des Gesetzes Nr. 22 aufgeführt ist, in irgendeiner Weise zu verfügen, so ist ein Antrag in der gleichen Weise zu stellen, wie für irgendeine andere Tätigkeit, jedoch erfordert die unvorhergesehene Vernichtung oder der Verlust eines Gegenstandes oder Erzeugnisses eine sofortige Meldung an Stelle eines Antrages, die die Umstände beschreibt, die zu der Vernichtung oder zu dem Verlust führten.

#### Einfuhr und Ausfuhr

7. Die nachstehenden unter (a), (b), (c), (d) und (e) angeführten Angaben stellen das Minimum dar, das das Militärische Sicherheitsamt benötigt, um einen Antrag auf Genehmigung der Einfuhr oder Ausfuhr eines Artikels oder Erzeugnisses nach Artikel 1, § 2 oder nach Artikel 2, § 1 des Gesetzes, prüfen zu können. Die Bundesregierung bzw. die Stelle, die von dieser bestimmt ist, hat sich zu vergewissern, daß solche Anträge die erforderlichen Angaben enthalten, und daß diese in der Erklärung über die Bedingungen und den Gegenstand enthalten sind, wie es in Artikel 6, § 2 des Gesetzes verlangt wird.

- (a) bei Importen: Name und Adresse des deutschen Empfängers und der deutschen Import-Agentur; bei Exporten: Name und Adresse des deutschen Absenders und der deutschen Export-Agentur;
- (b) bei Importen: die vorgesehene Verwendung;
- (c) bei Importen: der Lagerungsort;
- (d) bei Exporten: ein Exemplar des Verkaufsvertrages oder andere sich auf den Export beziehende Papiere;
- (e) irgendwelche zusätzlichen Angaben, die auf Grund anderer Direktiven des Gesetzes erforderlich sind.

8. Einfuhr- bzw. Ausfuhr-Genehmigungen des Militärischen Sicherheitsamtes erfolgen durch die Zuteilung einer Freigabe-Nummer des Militärischen Sicherheitsamtes. Danach hat diese Nummer auf allen Handelspapieren, die sich auf den Import bzw. Export beziehen, zu erscheinen. Papiere, die eine solche Freigabe-Nummer tragen, werden als eine ausreichende Genehmigung angesehen, um die Gegenstände oder Erzeugnisse die Zollkontrolle passieren zu lassen, und — bei Importen — daß diese von dem Empfänger angenommen, sein Besitz oder Eigentum werden, und von ihm gelagert werden.

#### Zollkontrolle

9. Kein deutscher Zollbeamter oder -angestellter und kein Grenzkontrollbeamter oder -angestellter darf — es sei denn, daß dies in anderen Direktiven des Gesetzes bestimmt wird — zulassen, daß irgendein Gegenstand oder Erzeugnis, welches in § 2, Artikel 1 oder § 1, Artikel 2 des Gesetzes Nr. 22 aufgeführt ist, in das Gebiet der Bundesrepublik ein- oder aus dem Gebiet ausgeführt

wird, es sei denn von oder nach den Westsektoren von Berlin, wenn die Warenbegleitpapiere des Gegenstandes oder Erzeugnisses nicht eine Freigabe-Nummer des Militärischen Sicherheitsamtes tragen. Sollten die Warenbegleitpapiere solcher Gegenstände oder Erzeugnisse keine Freigabe-Nummer des Militärischen Sicherheitsamtes tragen, so haben die zuständigen Zoll- oder Grenzkontrollbeamten die in diesem Paragraphen aufgeführten Gegenstände oder Erzeugnisse festzuhalten und dem Militärischen Sicherheitsamt und dem Central Licensing Office von der Tatsache Mitteilung zu machen, daß Gegenstände und Erzeugnisse festgehalten werden; gleichzeitig haben sie alle verfügbaren diesbezüglichen Auskünfte zu geben. Danach haben sie in der Angelegenheit nach den Anweisungen oder schriftlichen Anordnungen zu verfahren, die das Militärische Sicherheitsamt durch das Central Licensing Office herausgeben lassen wird.

10. Die deutschen Stellen, die für die Zollkontrolle zuständig sind, haben dem Militärischen Sicherheitsamt Berichte einzureichen, die an anderer Stelle in anderen Direktiven des Gesetzes genannt sind, in bezug auf die Ein- oder Ausfuhr von Gegenständen oder Erzeugnissen, die in § 2, Artikel 1, und § 1 Artikel 2, des Gesetzes Nr. 22 aufgeführt sind. Um diese Meldungen zu erleichtern, wird es genügen, wenn ein besonderes Exemplar der Zollabfertigungspapiere für das Militärische Sicherheitsamt ausgefertigt wird und wenn diese Exemplare in den in anderen Direktiven des Gesetzes bestimmten Zeitabständen eingereicht werden.

#### Teil B

#### Verantwortlichkeit der deutschen Behörden

1. Zusätzlich zu den Anforderungen, die an die deutschen Behörden durch weitere Bestimmungen dieser oder anderer Direktiven des Gesetzes gestellt werden, werden der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten mit der Verantwortung betraut, die notwendigen Schritte für die Durchführung des Gesetzes Nr. 22 und dessen Direktiven zu unternehmen. Insbesondere haben die Bundesregierung und die Landesregierungen:

- (a) auf Anforderung der Alliierten Hohen Kommission Auskünfte einzuholen und weiterzuleiten;
- (b) notwendige Untersuchungen durchzuführen;
- (c) Kontrollen und Stellen einzurichten, die sich für die Durchführung dieser Direktive als notwendig erweisen sollten.

2. Weiterhin hat die Bundesregierung ein laufendes Verzeichnis aller Werke zu führen, die irgendwelche Gegenstände, die in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 22 aufgeführt sind, herstellen oder erzeugen, gewinnen oder verarbeiten.

#### Inkraftsetzung

3. Die Bundes- und die Länderregierungen haben die Durchführung dieser Direktive sofort zu veranlassen.

— MBl. NW. 1950 S. 949.

#### Berichtigung

Betrifft: Verwaltung von Umstellungsgrundschulden — RdErl. Nr. 3/50 d. Finanzministers v. 18. 9. 1950 (MBl. NW. S. 903).

In dem o. a. RdErl. ist der letzte Satz des Abschnitts III Ziffer 1 wie folgt zu ändern:

Nach durchgeföhrtem Verzichtverfahren gilt das unter II Ziffer 4 Gesagte.

— MBl. NW. 1950 S. 952.